

Ausnahmeregelungen:

Im zulassungspflichtigen Handwerk ohne Meisterqualifikation gründen

Es gibt zahlreiche Ausnahmeregelungen für die Gründung eines Gewerbes in einem zulassungspflichtigen Handwerk. Sie finden hier einige Beispiele, damit sind aber noch nicht alle Ausnahmeregelungen erfasst. Daher empfehlen wir Ihnen: Lassen Sie sich in jedem Fall von [Fachleuten der Handwerkskammer](#) beraten, wenn Sie keinen deutschen Meisterbrief besitzen und an einer Selbständigkeit im zulassungspflichtigen Handwerk interessiert sind.

Ausnahme: eingeschränkte Tätigkeit mit Teilanerkennung

Ihre ausländische Qualifikation wurde in einem Anerkennungsverfahren nur zum Teil als gleichwertig mit dem deutschen Meisterberuf bewertet. Daher dürfen Sie die Tätigkeiten nicht ausführen, die Sie durch ihre Qualifikation nicht erlernt haben. Mitunter ist es aber möglich, eine Teiltätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks auszuüben. Ein Beispiel: Sie dürfen sich als Herrenfriseur selbständig machen, aber nicht als Damenfriseur.

Ausnahme: Meisterbetrieb trotz Teilanerkennung

Sie haben einen Antrag auf Anerkennung Ihrer ausländischen Qualifikation gestellt und Ihnen wurden nur Teile Ihrer Qualifikation anerkannt. Dennoch gibt es Wege, um in dem zulassungspflichtigen Handwerk ein Gewerbe zu gründen:

- Sie melden sich zur Zulassung für die Meisterprüfung bei der Kammer der Region an, in der Sie sich selbständig machen wollen. Gegebenenfalls ist es sinnvoll, vorher an einer beruflichen Qualifizierung teilzunehmen, die Sie auf diese Prüfung vorbereitet.
- Sie stellen eine Person mit Meisterqualifikation ein, denn dann dürfen Sie in dem zulassungspflichtigen Handwerk gründen. So können Sie selbständig Tätig sein, während sie sich darauf vorbereiten die Meisterprüfung selbst abzulegen.

Ausnahme: Qualifikationen aus Österreich und Frankreich

Meisterqualifikationen, die in Österreich oder in Frankreich erworben wurden, werden aufgrund von Abkommen zwischen den Ländern und Deutschland automatisch anerkannt.

Ausnahme: Meisterprüfung unzumutbar

Ausnahmen werden auch dann gemacht, wenn Ihnen eine Meisterprüfung nicht mehr zugemutet werden kann – beispielsweise aufgrund Ihres Alters. Das ist in [§ 8 der Handwerksordnung](#) festgelegt. Dann müssen Sie allerdings Ihre fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse, Ihre Qualifikationen und Ihre Berufserfahrung nachweisen. Auch Staatsangehörige der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz können eine solche Ausnahmegenehmigung erhalten. Dafür müssen Sie entweder eine entsprechende Berufserfahrung (siehe [§ 2 EU/EWR Handwerksordnung](#)) oder eine entsprechende ausländische Qualifikation (siehe [§ 3 EU/EWR Handwerksordnung](#)) nachweisen.

Ausnahme: Gesellen mit viel Berufserfahrung

Gesellen mit viel Berufserfahrung können eine Ausnahmegenehmigung bekommen. Das gilt auch für Personen deren ausländische Qualifikation voll anerkannt wurde. Die Voraussetzungen für diese Ausnahme sind in [§ 7b der Handwerksordnung](#) festgelegt: Die Abschluss als Geselle oder die Anerkennung einer ausländischer Qualifikation muss in dem betreffenden zulassungspflichtigen Handwerk erfolgt sein. Anschließend muss mindestens eine sechsjährige Tätigkeit in diesem Handwerk nachgewiesen werden. Davon müssen Sie mindestens vier Jahre in einer leitenden Stellung tätig gewesen sein. Der Nachweis erfolgt durch Zeugnisse und Bescheinigungen. Die Handwerkskammer verlangt für die Prüfung 100 bis 500 € - je nach Aufwand. Für Fachkräfte aus dem Ausland ist zu beachten: Zeiten für die Berufserfahrung werden erst ab dem Zeitpunkt angerechnet, an dem ihnen die Anerkennung der ausländischen Qualifikation bescheinigt wurde.